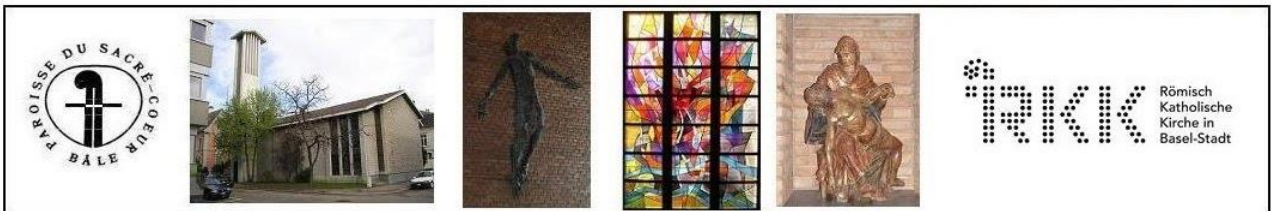


Bericht und Anträge  
des Kirchenrates an die Synode der  
Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

# **Areal Sacré-Coeur: Künftige Nutzung und Rückbau des Kirchenturms**



Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 11. Mai 2021

## I. Ausgangslage

Im aktuellen Pastoralraumkonzept wurde festgehalten, dass die Pfarrei Sacré-Coeur aus „wirtschaftlichen Gründen ihren Standort wechseln muss“. Dies wurde so geplant, da die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) auf Grund des kontinuierlichen Mitgliederschwundes mit sinkenden Steuereinnahmen gerechnet hat. Zudem war abzusehen, dass für die Gemeindeleitungen zusehends weniger Priester und Lientheologinnen/en zur Verfügung stehen werden. Auf Grund dieser Planung haben sich die Mitglieder von Sacré-Coeur anlässlich einer ausserordentlichen Pfarreiversammlung bereits im Jahr 2017 für den Fall eines Standortwechsels für die Pfarrei St. Marien entschieden.

Die Kirche Sacré-Coeur, der Kirchturm und das dazugehörige Pfarreiheim sind renovationsbedürftig. Die hohen Investitionen und das strategische Ziel des Pastoralraumkonzepts, die Pfarrei Sacré-Coeur an den Standort einer deutschsprachigen Pfarrei zu verschieben, hat zur grundsätzlichen Entscheidung des Kirchenrats geführt, dass das Areal Sacré-Coeur an der Feierabendstrasse mittelfristig umgenutzt werden soll.

Ein Bericht zur Statik des Kirchturms durch das Ingenieurbüro Eglin Ristic AG aus dem Jahr 2018 zeigt, dass die Betonplatten im Turm durch Korrosion stark beschädigt sind und ein Herausbrechen einzelner Betonelemente nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Gewährleistung der Sicherheit muss der Turm zwingend saniert werden. Da der Kirchturm über keine Glocken verfügt, wurde als Variante auch ein kompletter Rückbau des Turms geprüft. Erste Kostenschätzungen zeigen, dass sowohl eine Sanierung als auch ein isolierter Rückbau des Turms Kosten in der Höhe von ca. CHF 127'000.- zur Folge haben. Aufgrund der Risikoeinschätzung des beauftragten Architekten (Architektur Birkner) wird eine möglichst zeitnahe Sanierung resp. rascher Rückbau des Turmes gefordert. In Anbetracht der geplanten Umnutzung beschloss der Kirchenrat im Januar 2021, den Kirchturm möglichst in Jahresfrist abzureissen. Vorsorglich wurde beim Kanton ein entsprechendes Baugesuch eingereicht und die Einwilligung des Bistums sowie mehrere Offerten für einen Rückbau eingeholt.

Auf Grund von Gesprächen zwischen dem Kirchenrat und dem Pfarreirat von Sacré-Coeur wurde die Option entwickelt, dass die Pfarrei Sacré-Coeur für eine befristete Zeit das Areal weiter nutzen können soll. In Anbetracht dessen, dass der Standort mittelfristig umgenutzt werden soll, ist der Kirchenrat der Meinung, dass seitens der RKK BS künftig keine weiteren Investitionen in den Unterhalt der Liegenschaften mehr erfolgen sollen. Ein befristeter Verbleib der Pfarrei an der Feierabendstrasse würde also bedingen, dass die Kosten für den Unterhalt und allfällige notwendige Sanierungsmassnahmen vollumfänglich von der Pfarrgemeinde finanziert werden müssten.



An der Pfarreiversammlung vom 22. März 2021 stimmt die Pfarrei Sacré-Coeur einer Vereinbarung zu, nach welcher die RKK BS der Pfarrei Kirche und Pfarreiheim während 15 Jahren bis längstens 31.12.2037 unentgeltlich zum Gebrauch überlässt.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrei, sämtliche laufenden Kosten für Unterhalt und Reparaturen sowie allfällige Investitionen zu übernehmen. Zusätzlich erklärt sich die Pfarrei bereit, den geplanten Rückbau des Kirchturms zu finanzieren. Auf Grund von Vorabklärungen geht die Pfarrei davon aus, die dazu notwendigen finanziellen Mittel von privaten Gönnern zu erhalten. Diese Vereinbarung tritt aber nur in Kraft, wenn die Synode die Vereinbarung zwischen der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur und der RKK BS genehmigt.

Stimmt die Synode der vorgeschlagenen Vereinbarung nicht zu, so muss zur Gewährleistung der Sicherheit der Kirchturm dennoch abgerissen werden. Mit dem Turmabriss auf Kosten der RKK BS würde sich der Status quo nicht ändern und die Pfarrei Sacré-Coeur würde am Standort Feierabendstrasse bleiben. Sollte die Synode aber auch den in einem zweiten B&A beantragten Abriss des Kirchturms auf Kosten der RKK BS ablehnen, wäre dies indirekt ein Auftrag an den Kirchenrat, im September 2021 der Synode einen B&A für die Umnutzung / Arealentwicklung an der Feierabendstrasse vorzulegen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müsste dann aus Sicht des Kirchenrats geprüft werden, ob bereits auf 2022 der Standort der Pfarrei Sacré-Coeur nach St. Marien verlegt und die Kirche sowie das Pfarreiheim Sacré-Coeur geschlossen werden müssten.



## **II. Anträge**

Die zwei folgenden Anträge an die Synode sind alternativ, der zweite Antrag ist ein Eventualantrag.

### **1. Antrag:**

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), die beiliegende Vereinbarung zwischen der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur und der RKK BS bezüglich Nutzung und Unterhalt Areal Feierabendstrasse, durch die Pfarreiversammlung der Pfarrei Sacré-Coeur am 22. März 2021 bewilligt, zu genehmigen.

Basel, den 11. Mai 2021

**Im Namen des Kirchenrates**

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic.iur. Annette Jäggi

## Beschluss der Synode

betreffend

Vereinbarung zwischen der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur und der RKK BS bezüglich Nutzung und Unterhalt Areal Feierabendstrasse

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 15 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

«Die Vereinbarung zwischen der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur und der RKK BS bezüglich Nutzung und Unterhalt Areal Feierabendstrasse wird genehmigt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. Juni 2021

### Im Namen der Synode

Der Präsident:	Martin Elbs
Der Vizepräsident:	Peter Reutlinger-Udvari
1. Sekretärin:	Ruth Hunziker

**Vereinbarung**  
zwischen der  
**Paroisse catholique du Sacré-Cœur de Bâle**  
**(Pfarrgemeinde Sacré-Cœur)**  
und der  
**Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt**  
**(RKK BS)**  
bezüglich  
**Nutzung und Unterhalt Areal Feierabendstrasse**

Das Grundstück Feierabendstrasse 66 - 68 mit den sich darauf befindenden Liegenschaften ist Eigentum der Kantonalkirche. Der Kirchenrat der RKK BS hat aufgrund des Pastoralraumkonzepts entschieden, das Grundstück umzunutzen und die Liegenschaft nicht mehr weiter zu unterhalten. Der Pfarreirat Sacré-Coeur ist bereit, finanzielle Mittel für den Rückbau des Kirchenturms im Jahr 2021 sowie den Unterhalt der Kirche und des Pfarreiheims für eine befristete Zeit bereit zu stellen. Somit kommt eine Zwischennutzung des Grundstücks zustande. Die Überlassung der Kirche und des Pfarreiheims liegt ausschliesslich im Interesse der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur. Der Pfarreirat von Sacré-Coeur schliesst mit dem Kirchenrat der RKK BS folgende Vereinbarung:

- a) Die Kantonalkirche überlässt der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur die Kirche und das Pfarreiheim an der Feierabendstrasse 66, 4051 Basel während 15 Jahren bis längstens 31.12.2037 im bisherigen Rahmen unentgeltlich zum Gebrauch.
- b) Die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur finanziert den für das Jahr 2021 geplante vollständige Rückbau des Kirchenturms inkl. den notwendigen Anpassungsarbeiten an der Kirchenfassade.
- c) Die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur übernimmt während der Dauer der Gebrauchsleihe sämtliche laufenden Kosten für Unterhalt und Reparaturen sowie allfällige Investitionen, die für die Kirche und das Pfarreiheim an der Feierabendstrasse 66, 4051 Basel, mit Wirkung ab 1. Januar 2022 anfallen. Der RKK BS entsteht dadurch keine Rendite, vielmehr handelt es sich bei den anfallenden Kosten um mit dem sachgemässen Gebrauch verbundene Kosten, welche im Interesse der Pfarrgemeinde Sacré-Coeur durchgeführt werden.
- d) Die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur hat bei anstehenden, über den ordentlichen Unterhaltskosten liegenden Aufwendungen den Nachweis zu erbringen, dass sie über die finanziellen Mittel dafür verfügt. Gelingt ein entsprechender Nachweis nicht, löst die RKK BS die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende auf. Kommt die Pfarrgemeinde Sacré-Coeur ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nach, ist die RKK BS ebenfalls berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen (Frist von 12 Monaten auf Jahresende).
- e) Die Liegenschaftsverwaltung wird weiterhin durch die Kantonalkirche unentgeltlich übernommen.



- f) Die anfallenden Kosten werden bis Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- g) Die Vereinbarung kann durch die Pfarrei mit einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende schriftlich aufgelöst werden. Allfällig getätigte Investitionen in das Gebäude durch die Pfarrei Sacré-Coeur verfallen und werden durch die Kantonalkirche nicht zurückerstattet.
- h) Eine allfällige Verlängerung der Überlassung nach Ablauf der Vereinbarungsdauer bedarf eines gemeinsamen Begehrens sowie einer neuen Vereinbarung.

Die Vereinbarung, bewilligt durch die Pfarreiversammlung von Sacré-Coeur am 22. März 2021, und von der Synode am xxx genehmigt, wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.



## **2. Antrag:**

Eventualiter beantragt der Kirchenrat nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), die Kostenübernahme durch die RKK BS von ca. CHF 127'000.- für den isolierten Rückbau des Kirchturms auf dem Areal Feierabendstrasse zu genehmigen.

Basel, den 11. Mai 2021

**Im Namen des Kirchenrates**

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic.iur. Annette Jäggi



## Beschluss der Synode

betreffend

Übernahme der Kosten für den isolierten Rückbau des Kirchturms auf dem Areal Feierabendstrasse durch die RKK BS

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 15 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

«Die Übernahme der Kosten für den isolierten Rückbau des Kirchturms auf dem Areal Feierabendstrasse durch die RKK BS wird bewilligt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. Juni 2021

### Im Namen der Synode

Der Präsident:	Martin Elbs
Der Vizepräsident:	Peter Reutlinger-Udvari
1. Sekretärin:	Ruth Hunziker